

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 5. Jänner 1989

1. Stück

1. Gesetz: Wiener Kulturschillinggesetz 1972; Änderung.
 2. Gesetz: Hundeabgabegesetz; Änderung.
 3. Verordnung: Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien.

1.

Gesetz vom 28. Oktober 1988, mit dem das Wiener Kulturschillinggesetz 1972 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Kulturschillinggesetz 1972, LGBl. für Wien Nr. 5/1972, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 12/1973 und 32/1981 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Abgabe beträgt monatlich 20 vH der vom Bewilligungsinhaber für jede Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
 Zilk Bandion

2.

Gesetz vom 28. Oktober 1988, mit dem das Hundeabgabegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Hundeabgabegesetz — HAG, LGBl. für Wien Nr. 38/1984, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 31/1985 wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. Wird von einem Hundehalter nur ein Hund gehalten, so darf die Abgabe für diesen Hund nicht höher als mit 1 000 S pro Kalenderjahr festgesetzt werden. Werden von einem Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so darf die Abgabe für den zwei-

ten und jeden weiteren Hund nicht höher als mit 1 500 S pro Kalenderjahr festgesetzt werden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1989 in Kraft gesetzt werden.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend mit 1. Jänner 1989 in Kraft gesetzt werden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
 Zilk Bandion

3.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Dezember 1988 über die Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien

Auf Grund des § 45 Abs. 1 und des § 51 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, wird verordnet:

§ 1. Für die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der Kammerräte mit 60 festgesetzt. Davon entfallen auf die Turnusärzte 13, auf die praktischen Ärzte 15 und auf die Fachärzte 32 Mandate.

§ 2. Für den Kammervorstand der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der weiteren Kammerräte, die mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten den Kammervorstand bilden, mit 15 festgesetzt. Von den Mandaten der weiteren Kammerräte entfallen auf die Turnusärzte 3, auf die praktischen Ärzte 4 und auf die Fachärzte 8 Mandate.

Der Landeshauptmann:
 Zilk